

SATZUNG

(errichtet in der Gründungsversammlung am 16. 12. 1960 in Karlsruhe und geändert in den Mitgliederversammlungen am 10. 1. 1964, 28. 2. 1975, 16. 3. 1984, 15. 3. 2013 und 15. 3. 2019)

§ 1 Name und Sitz

Die „Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein“ ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Zweck

1. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung aus dem Bereich von Geschichte und Landeskunde am Oberrhein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Veranstaltungen (Vorträge, Tagungen, Exkursionen) und Publikationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung nicht mehr als etwa eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 5 Abs. (2) Vereinssatzung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter¹ des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und andere Ausgaben.
(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner

Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglied können Einzelpersonen, juristische Personen, Organisationen und Unternehmen werden, die befähigt und gewillt sind, an der Aufgabe des Vereins mitzuwirken und/oder den Vereinszweck durch Entrichtung eines Jahresbeitrags unterstützen.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.
5. Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende des laufenden Jahres bis spätestens 1. November erklärt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen.
2. Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen, genehmigt den Forschungsplan für das folgende Jahr, entscheidet über Anträge der Mitglieder und wählt alle zwei Jahre den Vorstand und für jedes Rechnungsjahr zwei Rechnungsprüfer.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
4. Anträge und Anregungen der Mitglieder sollen dem Vorsitzenden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

¹ Die Genus-Form ist hier und im Folgenden stets funktions-, nicht geschlechtsbezogen zu verstehen.

5. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Nur die anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht. Jedes Einzelmitglied und jedes körperschaftliche Mitglied hat eine Stimme. Sofern nicht anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
6. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
7. Eine Mitgliederversammlung ist ferner zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des zu verhandelnden Gegenstands beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertretern, einem Schriftführer, einem Kassenverwalter und bis zu fünf Beisitzern. Der Leiter des Generallandesarchivs ist kraft Amtes Mitglied des Vorstands.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf zwei Jahre gewählt.
3. Er besorgt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Änderungsantrag muß auf der Tagesordnung mitgeteilt sein.

§ 10 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 9. Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein des Generallandesarchivs Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden hat.